



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 12

Bayreuth, 25. Juni 2019

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Dienstag, 2. Juli 2019, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

4. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am 7.5.2019
2. Bekanntgaben
3. Beteiligungsbericht des Landkreises Bayreuth 2016/2017
4. Ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Bayreuth; Aufstellung der Vorschlagsliste für die Amtszeit vom 1.4.2020 bis 31.3.2025
5. Erweiterungsbau Landratsamt;
 - a) Anträge von KR Holger Bär und KR Andreas Weidinger (JL-Fraktion) vom 10.2.2018 und 6.5.2019
 - b) Planungsauftrag für Bürogebäude auf Landratsamtsgelände
6. Interkommunale Zusammenarbeit; Schaffung einer zentralen Vergabestelle bei Landratsamt Bayreuth; Antrag KR Holger Bär (JL-Kreistagsfraktion) vom 7.12.2018
7. Beschaffung eines Wasserstoffautos; Antrag KR Holger Bär (JL-Kreistagsfraktion) vom 17.4.2019
8. Naturschutz; Ausarbeitung Konzeption "Blühender Landkreis Bayreuth"; Antrag KR Georg Röhm (JL-Kreistagsfraktion) vom 31.1.2019
9. Brand- und Katastrophenschutz; Gewährung eines Kreiszuschusses für die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für den Malteser Hilfsdienst Waischenfeld
10. Brand- und Katastrophenschutz; Gewährung eines Kreiszuschusses für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 20 (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Heinersreuth
11. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 17. Juni 2019

Landratsamt
Hübner
Landrat

ner Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 14. Juni 2019
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

6. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 11.6.2019 die 6. Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekanntgemacht.

Bayreuth, 19. Juni 2019
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Aufgebot von Sparkassenbüchern

6. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe durch den Beitritt der Stadt Waischenfeld mit dem Gemeindeteil Köttweinsdorf zum 1.7.2019

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung vom 11.4.2014

Austritt der Stadt Waischenfeld mit dem Gemeindeteil Köttweinsdorf aus dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfer Gruppe zum 1.7.2019

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfer Gruppe vom 17. Juni 2019

Aufgebot von
Sparkassenbüchern

Konto-Nr.: 3710122064

Konto-Nr.: 3710122072

Die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen ei-

**Sechste Satzung zur Änderung der
Wasserabgabesatzung - WAS -
vom 8.12.2011**

Die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, erlässt aufgrund von Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

6. Änderungssatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung - WAS - der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 8. Dezember 2011 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 26 vom 19. Dezember 2011) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 07. Dezember 2017 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 29 vom 18. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 Buchst. d) "Öffentliche Einrichtung" erhält folgende neue Fassung:

- d) Das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Eichenbirkg, Köttweinsdorf, Langenloh, Löhlitz, Nankendorf, Schönhof und Waischenfeld

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.7.2019 in Kraft.

Pegnitz, 18. Juni 2019
**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmeler
Vorsitzender**

Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe durch den Beitritt der Stadt Waischenfeld mit dem Gemeindeteil Köttweinsdorf zum 1.7.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 11.6.2019 die Erweiterung des Versorgungsgebietes durch den Beitritt der Stadt Waischenfeld mit dem Gemeindeteil Köttweinsdorf einstimmig beschlossen.

Der Beitritt wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 18.6.2019

gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) zum 1.7.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Beitritt vom 18.6.2019 sowie die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung zur Erweiterung des räumlichen Wirkungsbereiches (Versorgungsgebietes) werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 19. Juni 2019
**Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin**

Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Erweiterung des Versorgungsgebietes der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung zum 1.7.2019

Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung hat in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 11.6.2019 beschlossen, den räumlichen Wirkungsbereich (Versorgungsgebiet) des Zweckverbandes zu erweitern und den Gemeindeteil Köttweinsdorf der Stadt Waischenfeld in den Zweckverband aufzunehmen. Hierzu wurden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Verbandssatzung sowie § 1 Abs. 1 Buchst. d) der Wasserabgabesatzung (WAS) geändert.

Das Landratsamt Bayreuth erteilt hiermit für den Beitritt der Stadt Waischenfeld mit dem Gemeindeteil Köttweinsdorf gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1.7.2019 die

rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Durch den Beitritt des Gemeindeteiles ist die Änderung der Verbandssatzung nach Art. 48 KommZG ebenfalls genehmigungspflichtig; die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird mit diesem Schreiben ebenfalls erteilt.

Die genehmigungspflichtigen Änderungen einschließlich dieser Genehmigung werden gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth amtlich bekannt gemacht.

Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung der
Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
vom 11.4.2014**

Aufgrund von Art. 18, Art. 19, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni

1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, folgende

5. Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 11. April 2014 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 12 vom 25. Juni 2014) in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7. Dezember 2017 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 29 vom 18. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Buchst. d) "Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich)" erhält folgende neue Fassung:

- d) Das Gebiet der Stadt Waischenfeld mit den Gemeindeteilen Eichenbirkg, Köttweinsdorf, Langenloh, Löhlitz, Nankendorf, Schönhof und Waischenfeld

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.7.2019 in Kraft.

Pegnitz, 18. Juni 2019
**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmeler
Vorsitzender**

Austritt der Stadt Waischenfeld mit dem Gemeindeteil Köttweinsdorf aus dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfer Gruppe zum 1.7.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfer Gruppe hat in ihrer Sitzung am 17.6.2019 den Austritt des Gemeindeteils Köttweinsdorf beschlossen.

Der Austritt wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 18.6.2019 gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) zum 1.7.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Austritt vom 18.6.2019 sowie die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung werden nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 19. Juni 2019
**Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin**

Rechtsaufsichtliche Genehmigung des Austritts der Stadt Waischenfeld mit dem Gemeindeteil Köttweinsdorf aus dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfer Gruppe zum 1.7.2019

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe hat in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 17.6.2019 den Austritt der Stadt Waischenfeld mit dem Gemeindeteil Köttweinsdorf beschlossen.

Hierzu wurden auch die Bestimmungen des § 3 der Verbandssatzung geändert.

Das Landratsamt Bayreuth erteilt hiermit für den Austritt der Stadt Waischenfeld mit dem Gemeindeteil Köttweinsdorf gem. Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG zum 1.7.2019 die

rechtsaufsichtliche Genehmigung.

Durch den Austritt des Gemeindeteiles ist die Änderung der Verbandssatzung nach Art. 48 KommZG ebenfalls genehmigungspflichtig; die rechtsaufsichtliche

Genehmigung wird mit diesem Schreiben ebenfalls erteilt.

Die genehmigungspflichtigen Änderungen einschließlich dieser Genehmigung werden gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth amtlich bekannt gemacht.

Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe

Vom 17. Juni 2019

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe erlässt aufgrund Art. 18, Art. 19, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015

(GVBl. S. 458), folgende Satzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe wird wie folgt geändert:

(1) § 3 "Räumlicher Wirkungsbereich" erhält folgende neue Fassung:

"Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Ortsteile Gösseldorf, Heroldsberg, Rabeneck und Saugendorf der Stadt Waischenfeld, und den Ortsteil Mochendorf des Marktes Gößweinstein."

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.7.2019 in Kraft.

Heroldsberg, 18. Juni 2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der Köttweinsdorfgruppe
B. Knörl
1. Vorsitzender

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vielfalt & Visionen

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0

Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de

Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT

Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851

BIC PBNKDEFFXXX

Commerzbank IBAN DE02773400760131571200

BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:

Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr

Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr

Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:

Mittwoch: 11.30 Uhr

Donnerstag: 17.30 Uhr

Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.